INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 26. Februar 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV

(63/186/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Melassen reicht wegen der beschränkten Zuckerrübenernte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1962 für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht aus.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV vollständig auszusetzen.

Eine genaue Vorhersage der Entwicklung der Lage auf dem betreffenden Gebiet ist für die nächste Zukunft nicht möglich; die Aussetzung muß daher zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV wird bis zum 30. Juni 1963 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS